

# E-Justice

Universität Frankfurt am Main

24.4.2019

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und Mediator, Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht



# WO STEHEN WIR HEUTE?

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Elektronischer Rechtsverkehr 2018

- Seit 01.01.2018 sind alle deutschen Gerichte (außer BVerfG) in allen Bundesländern elektronisch erreichbar
- Flickenteppich ist beseitigt
- Keine Gefahr wie OLG Düsseldorf zu erwarten

# Elektronische Kommunikation

**Sichere Kommunikation setzt voraus, dass**

Authentizität

Nichtabstreitbarkeit

Integrität

Vertraulichkeit

Formwirksamkeit

Zustellnachweis

gewährleistet sind. Weder Fax noch E-Mail  
genügen diesen Anforderungen.



# Funktionen der Unterschrift

- Warnung vor übereilten oder unbedachten Handlungen
- Klarstellung des genauen Inhalts einer Erklärung oder eines Vertrages
- Beweisbarkeit für abgegebene Erklärungen - Nichtabstreitbarkeit
- Gewährleistung der Integrität beziehungsweise der Erkennbarkeit von Veränderungen
- Gewährleistung der Authentizität

# Goethe – Faust I

MEPHISTOPHELES:

Ich werde heute gleich, beim Doktorschmaus,

Als Diener meine Pflicht erfüllen.

Nur eins!- Um Lebens oder Sterbens willen

Bitt ich mir ein paar Zeilen aus.



# Goethe – Faust I

FAUST:

Auch was Geschriebnes forderst du Pedant?

Hast du noch keinen Mann, nicht Manneswort gekannt?

Ist's nicht genug, daß mein gesprochenes Wort

Auf ewig soll mit meinen Tagen schalten?

Rast nicht die Welt in allen Strömen fort,

Und mich soll ein Versprechen halten?

...



# Goethe – Faust I

MEPHISTOPHELES:

Wie magst du deine Rednerei

Nur gleich so hitzig übertreiben?

Ist doch ein jedes Blättchen gut.

Du unterzeichnest dich mit einem Tröpfchen Blut.



# Elektronische Signaturen

- Technische Grundlagen - Kryptographie
- Hash-Funktion
- Elektronische Signatur
- Prüfung der Authentizität und Integrität
- Verbleibende Sicherheitsprobleme

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- Signaturgesetz, Signaturverordnung und SignaturRiLi  
1999/93/EG aufgeh.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES - EIDAS bzw. IVT
  - vom 23. Juli 2014
  - über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für  
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur  
Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
  - Vertrauensdienstegesetz



# Elektronische Signaturen



10. „**Elektronische Signatur**“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

11. „**Fortgeschrittene elektronische Signatur**“ ist eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Artikels 26 erfüllt.

# Elektronische Signaturen

12. „**Qualifizierte elektronische Signatur**“ ist nach **Art. 3 Ziff. 12 eIDAS-VO** eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen **Signaturerstellungseinheit** erstellt wurde und auf einem **qualifizierten Zertifikat** für elektronische Signaturen beruht.



# Elektronische Signatur

- Elektronische Signatur
- Fortgeschrittene elektronische Signatur
- Qualifizierte elektronische Signatur
- Elektronisches Siegel
- „Unterschrift“ durch mathematische Funktion
- Authentizität und Integrität





# Druckfunktion für qeS

 **Drucken**

Exemplare:

**Drucker** ⓘ

 digiSeal  
Bereit

[Druckereigenschaften](#)

**Einstellungen**

 Alle Seiten drucken  
Das gesamte Dokument drucken

Seiten:

 Einseitiger Druck  
Nur auf eine Seite des Blatts drucken

Seite 2

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de 

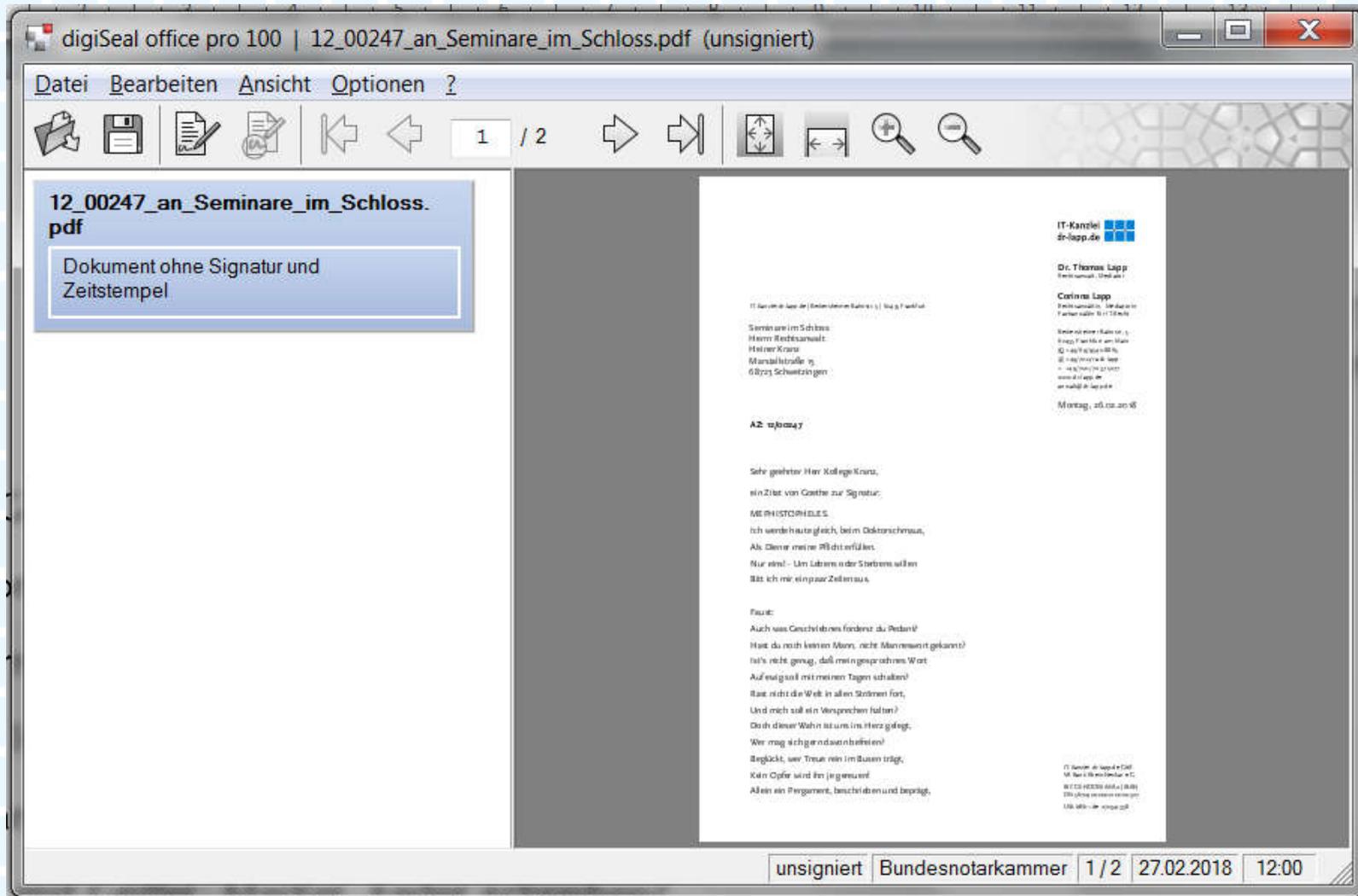
Ist ein Gespenst, vor dem sich alle scheuen.  
Das Wort er stirbt schon in der Feder,  
Die Herrschaft führen Wachs und Leder.  
Was willst du böser Geist von mir?  
Erz, Marmor, Pergament, Papier?  
Soll ich mit Griffel, Meißel, Feder schreiben?  
Ich gebe jede Wahl dir frei.

Mephistopheles:  
Wie magst du deine Rednerei  
Nur gleich so hitzig übertreiben?  
Ist doch ein jedes Blättchen gut.  
Du unterzeichnest dich mit einem Tröpfchen Blut.

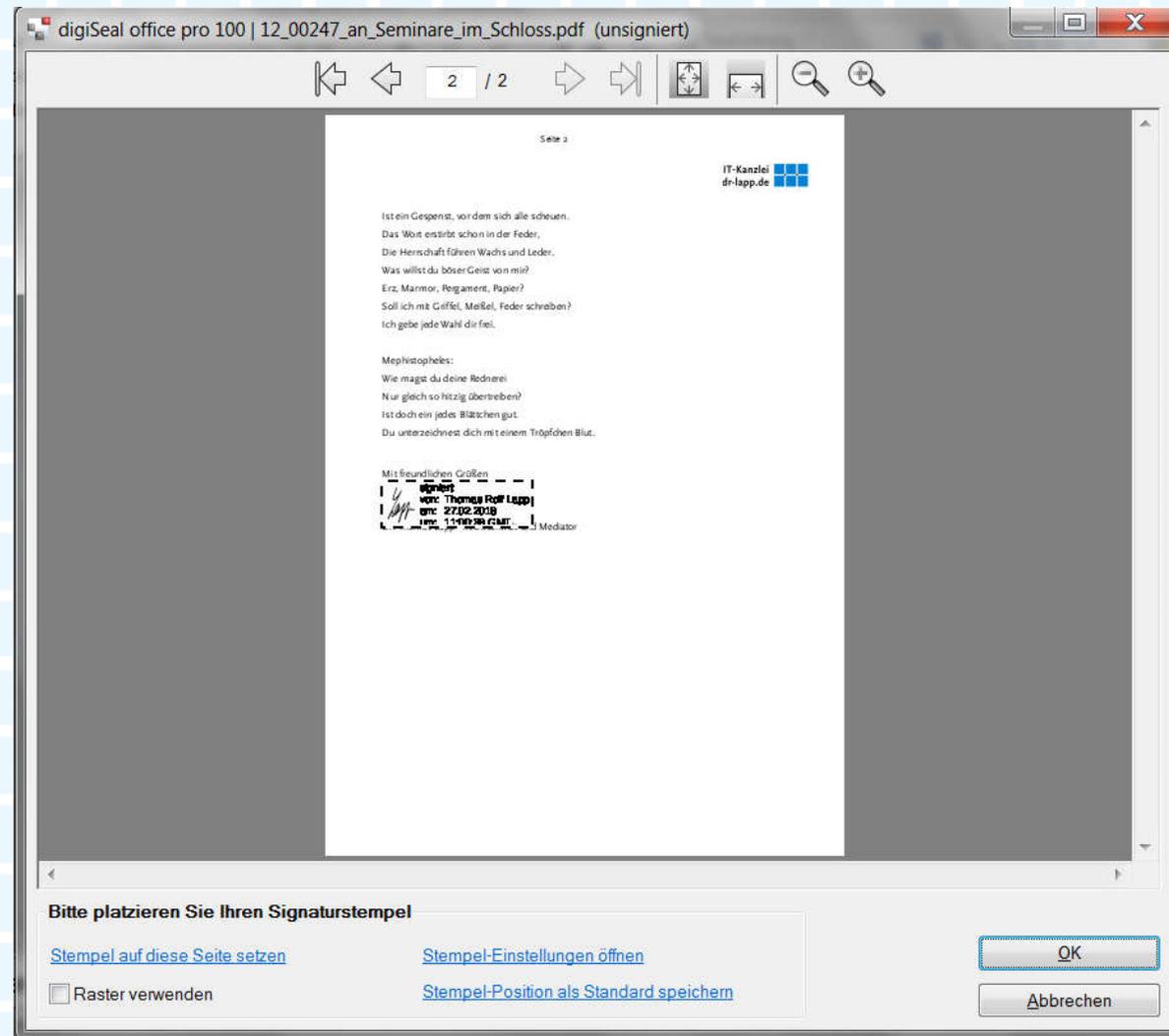
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Lapp - Rechtsanwalt und Mediator

# Letzte Kontrolle



# Signaturstempel platzieren



# PIN über Kartenleser eingeben

Signaturauftrag | REINER SCT cyberJack RFID komfort USB 1

Zertifikat(e) und Status

- Status der lokalen Signaturprüfung des Zertifikats
- Gültigkeitszeitraum
- Qualifiziertes Zertifikat Information
- nur qualifizierte Zertifikate anzeigen

Zertifikatsinhabername	Zertifikatsaussteller	Seriennummer
<input checked="" type="checkbox"/> Thomas Rolf Lapp	Bundesnotarkamm...	690400840942544...
Thomas Rolf Lapp	Bundesnotarkamm...	101168434491316...

Attributzertifikate Details zum Zertifikat

Signaturgegenstand

Daten	Signaturformat	Dateipfad
12_00247_an_Semin...	PAES-B-B embed...	C:\Users\Thomas\AppData\...

Information Karte / Kartenlesegerät

Karte: BUNDESNOTARKAMMER STARCOS 3.5 QES

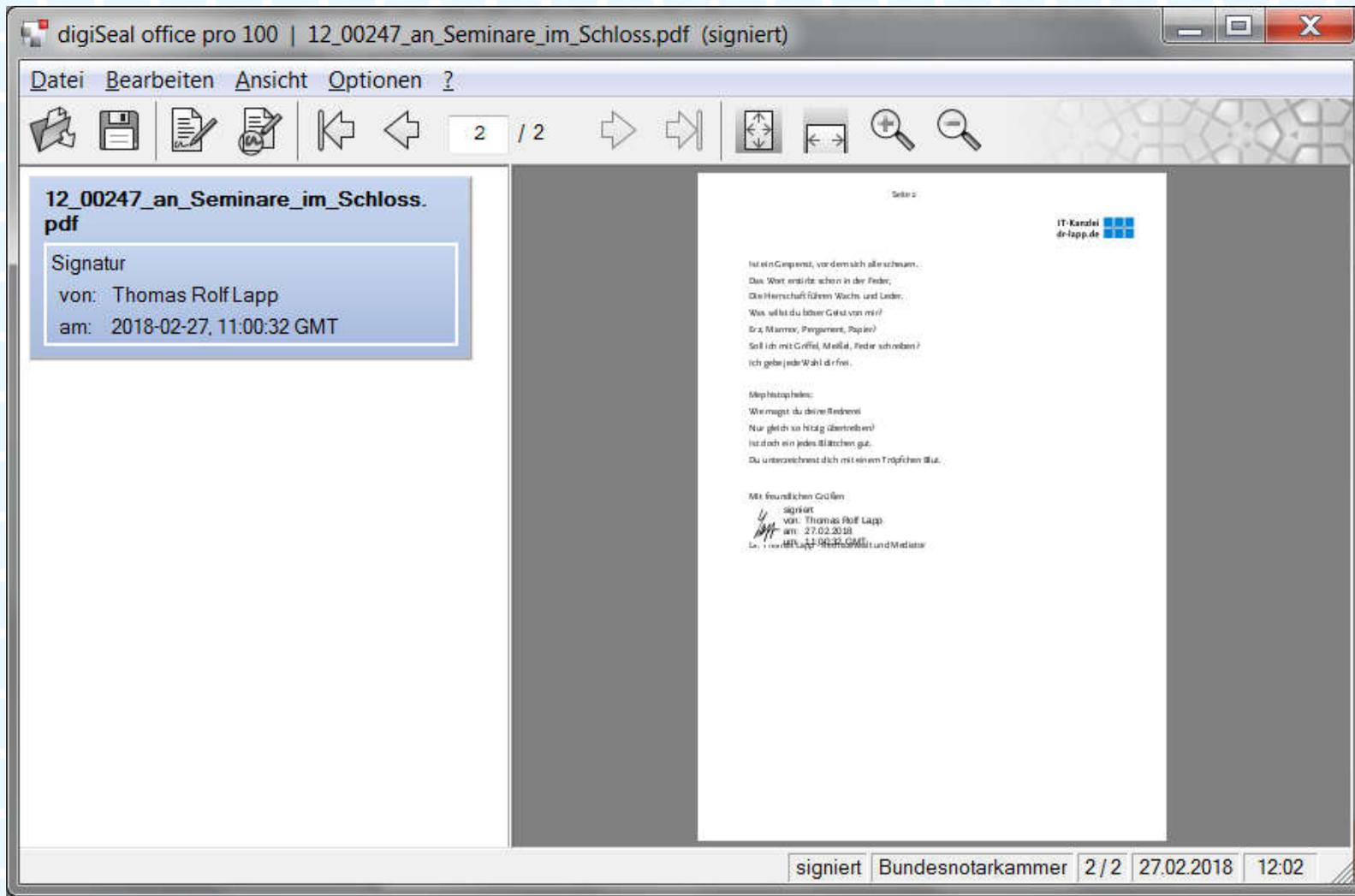
Kartenlesegerät: REINER SCT cyberJack RFID komfort USB 1

Signaturzeitpunkt: 2018-02-27, 11:00:32 GMT

PIN:   PIN-Eingabe über Tastatur des Lesegerätes

Signieren Abbrechen

# Signatur erstellt



# ERVV seit 1.1.2018

- Qualifizierte elektronische Signatur für bestimmende Schriftsätze erforderlich
- Alternativ: Sichere Übermittlung
- beA-Karte oder Signaturkarte
- gemeinsame Signatur für mehrere Dokumente nicht ausreichend (Containersignatur)

# Alternative zur Signatur

- Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein **oder** von **der verantwortenden Person signiert** und auf einem **sicheren Übermittlungsweg** eingereicht werden.
- (§ 130a ZPO in der Fassung vom 10.10.2013)

# Achtung fremdes beA!

- Klage mit einfacher Signatur des Rechtsanwalts
- Versand über beA eines Kollegen ans Gericht ohne dessen qualifizierte Signatur
- Arbeitsgericht Lübeck Verfügung vom 10. Oktober 2018 (6 Ca 2050/18): nicht wirksam!

# BRAK Newsletter 30/2018 v. 13.12.2018

- Nach § 130a III 2 ZPO kann auf die qeS nur dann verzichtet werden, wenn die verantwortende Person – also: Sie als Anwältin oder Anwalt – den Schriftsatz einfach signiert (vgl. beA-Newsletter 48/2017) und (selbst!) aus dem eigenen beA an ein Gericht versendet.

# Maßnahme

- Rechtsanwalt kann selbst über beA sicher einreichen, dann genügt einfache Signatur
- Schriftsatz kann qualifizierte elektronische Signatur tragen
- Alternativ kann der einreichende Rechtsanwalt (Inhaber des beA) ausdrücklich die Verantwortung für den Schriftsatz übernehmen

# Sicherer Übermittlungsweg

der Übermittlungsweg zwischen dem **besonderen elektronischen Anwaltspostfach** nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,  
(§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO in der Fassung vom 10.10.2013)

# De-Mail

Postfach- und Versanddienst eines **De-Mail-Kontos**, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

(§ 130a Abs. 4 Nummer 1 ZPO in der Fassung vom 10.10.2013)

# Hessen

- Schon lange alle Gerichte erreichbar
- Speziell Sozialgerichte weit entwickelt
- Antworten kommen
- Justit spart sehr viel Geld durch elektronischen Versand

# Pflicht zur Nutzung/Einreichung

- 2017: Verpflichtung, **Schutzschriften** ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen  
(§ 49c BRAO)
- Keine Einreichung bei allen denkbaren Gerichten nötig
- (Zuständigkeit aller deutschen Gerichte beispielsweise bei Streitigkeiten über unlauteren Wettbewerb im Internet)

# Schutzschriften

- Zentrales Schutzschriftenregister
- Einreichung über
  - beA
  - Online
  - De-Mail
- Qualifizierte elektronische Signatur
- Schriftsatz PDF plus XML-Datei mit strukturierten Daten
- Direkte Bestätigung des Empfangs

# „Umparken“ im Kopf

- Schreibmaschine oder IT?
- Papier nicht hinterherweinen
- Abläufe intelligent anpassen
- Alte Zöpfe abschneiden
- Abläufe überdenken



Markus Hein / pixelio.de



olga meier-sander / pixelio.de

# Mitarbeiter mitnehmen

- Einbinden bei Umstellung
  - Fortbilden für neue Möglichkeiten
  - Neugier wecken für Chancen
  - Sensibilisieren für Gefahren
- Nach Umstellung will NIEMAND  
zurück zu Papier!



S. Hofschlaeger / pixelio.de

# Pflicht zur Nutzung/Einreichung

- 2020 Pflicht zur elektronischen Einreichung für Rechtsanwälte über
  - beA
  - De-Mail
- Alternative



Communicator  
Justiz Edition

- Bürger
- Unternehmen
- Gerichtsvollzieher
- IHK, Gewerkschaften

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# IT-Sicherheit beim beA

- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung über HSM
- Zugriff durch Dritte im Rahmen der BRAO
- 30 Stufen von Berechtigungen

# Nutzerfreundlichkeit

- Berücksichtigung der anwaltlichen Praxis
  - Virtueller Kanzleiposteingang („Kanzleipostfach“) über Berechtigungen abbildbar etc.
  - Fristeinhaltung auch für große Nachrichten
- Benutzerfreundlichkeit
- Integration in Kanzleisoftware geplant

# Verantwortung und Wiedereinsetzung

- Übermittlung per Post bzw. Einwurf
- Übermittlung per Telegramm mit und ohne Unterschrift
- Übermittlung per Telefax
- Übermittlung per beA/EGVP
- Kulow, BRAK-Mitt. 1/2019

# beA

- Verpflichtung für Anwaltschaft - § 31a Abs. 6 BRAO
- Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen **technischen Einrichtungen** vorzuhalten sowie **Zustellungen** und den **Zugang** von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

# Rechtsfolgen dieser Pflicht?

- Berufsrechtliche Folgen



## § 130 BGB

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.



# Komplexität

- In der Kanzlei: Computer, beA Client Security, Software (Signatursoftware, Browser, Firewall, Virenschutz, Fachsoftware, Office, PDF etc.)
- Webservice der Bundesrechtsanwaltskammer
- EGVP Infrastruktur der Justiz